



# Samtgemeinde Eilsen

## Informationen 2021

Bad Eilsen, im Januar 2021

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger,

zu Beginn des neuen Jahres möchte ich Ihnen - verbunden mit den besten Wünschen für ein erfolgreiches und glückliches Jahr 2021 - einen Überblick über die wichtigsten gemeindlichen Abgaben, die ab 01.01.2021 eingetretenen Veränderungen, die gesetzlichen Bestimmungen und Dienstleistungen, sowie einige allgemeine Informationen geben.

### **WASSER- UND KANALGEBÜHREN, GAS**

Die Stadtwerke Schaumburg-Lippe, An der Gasanstalt 6, 31675 Bückeberg, Tel.-Nr. 05722-28070, versorgen die Samtgemeinde Eilsen mit Wasser und Gas.

Die Kanalgebühren werden von der Samtgemeinde Eilsen nach dem Frischwasserverbrauch berechnet.

### **MÜLLABFUHR**

Die Müllabfuhr sowie auch die Gebührenerhebung werden von der Abfallwirtschafts-Gesellschaft Landkreis Schaumburg mbH (AWS), 31655 Stadthagen, Obere Wallstr. 3, Tel.: 05721/9705-0 durchgeführt. Die Abfuhr erfolgt wie bisher freitags, bei vorangegangenen Feiertagen verschiebt sie sich auf samstags.

Nähere Informationen hierzu können dem Abfallwegweiser der AWS entnommen werden.

### **GRÜNABFÄLLE**

Die Samtgemeinde Eilsen betreibt an der Straße „Im Wiesengrund“ in Heeßen eine Kompostanlage für Grüngut, Baum- und Strauchschnitt.

01.03. – 31.10.	freitags von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr, samstags von 9:00 Uhr bis 14:00 Uhr,
01.11. – 30.11.	samstags von 9:00 Uhr bis 14:00 Uhr,
01.12. – 28.02.	jeden ersten Samstag im Monat von 9:00 Uhr bis 14:00 Uhr. Fällt der erste Samstag im Monat auf einen Feiertag, öffnet die Anlage am folgenden Samstag.

Die Kompostanlage steht allen Einwohnern/innen der Samtgemeinde Eilsen zur Verfügung, die im Bereich der Samtgemeinde ein Grundstück bewirtschaften. Die Annahme des Grüngutes sowie des Baum- und Strauchschnittes erfolgt nur unter Vorlage eines geeigneten Ausweispapiers, aus dem der augenblickliche Wohnort erkenntlich ist (Personalausweis oder Reisepass). Das Grüngut sowie der Baum- und Strauchschnitt dürfen keine Fremdstoffe wie Kunststoff, Draht, Fallobst, Küchenabfälle, Wurzelstücke von Sträuchern und Bäumen enthalten und müssen getrennt angeliefert werden.

Äste dürfen nur einen Durchmesser von höchstens 10 cm haben. Baumstubben werden nicht angenommen.

Fertiger Kompost und Schreddergut werden kostenlos an **Jedermann** abgegeben, auch an Interessenten, die ihren Wohnsitz außerhalb der Samtgemeinde Eilsen haben.

### **Gebühren**

1. Für die Anlieferung von Grüngut, Baum- und Strauchschnitt bis zu 1 cbm wird eine Gebühr von 4,00 € erhoben.
2. Bei einer Anlieferung von mehr als 1 cbm erhöht sich die Gebühr für jeden weiteren cbm um 4,00 €.

### **Hinweise zu Tag- und Nachtzeiten sowie zur Lärmbekämpfung**

Tagzeit ist die Zeit von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr. Während der Mittagsruhe (13.00 Uhr bis 15.00 Uhr) sind Tätigkeiten verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen stören. Dies gilt insbesondere für den Betrieb von Rasenmähern und sonstigen motorbetriebenen Gartengeräten, jedoch nicht für Arbeiten landwirtschaftlicher oder gewerblicher Betriebe. Die Nachtzeit beträgt elf Stunden. Sie beginnt um 20.00 Uhr und endet um 07.00 Uhr.

## **STRABENREINIGUNG / WINTERDIENST**

---

Nach den Vorschriften über die Straßenreinigung pp. sind innerhalb der geschlossenen Ortslage die **Eigentümer** der an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke **mindestens einmal wöchentlich** an Tagen vor Sonn- und Feiertagen **verpflichtet**, die Gehwege, Gossen, Radwege und Parkspuren **von Schmutz, Unkrautbewuchs, Laub und Unrat zu befreien**. Bei der Unkrautbekämpfung ist es nicht gestattet, Unkrautvertilgungsmittel einzusetzen. Sofern ein Verursacher (z.B. bei Bauarbeiten) bekannt ist, der Gehwege und Gossen verschmutzt hat, ist dieser vorrangig vor dem Grundstücksanlieger zur Reinigung verpflichtet, sofern dieser ermittelt werden kann und dieses beweisbar ist.

Nach § 31 Abs. 2 des Niedersächsischen Straßengesetzes dürfen Anpflanzungen, Zäune, Stapel, Haufen und andere mit dem Grundstück nicht fest verbundene Einrichtungen nicht so angelegt werden bzw. angelegt worden sein, dass sie die Verkehrssicherheit beeinträchtigen.

Hierzu gehört auch das ungehinderte Benutzen von Bürgersteigen. Sofern Bürgersteige durch Bewuchs von Grundstücken nicht in voller Breite und in der Höhe ungehindert benutzbar sind, bitte ich Sie, notwendige Freischneidungen vorzunehmen. Der Straßenbaulastträger - in der Regel die Gemeinde - wird ggf. gegen den Grundstückseigentümer oder sonstige Verpflichteten vorgehen müssen, z.B. das Freischneiden von überhängenden Ästen anzuordnen oder auf Kosten des Verpflichteten ausführen zu lassen, damit die Verkehrssicherheit wieder hergestellt wird.

Da dieses in der Vergangenheit trotz Aufforderung nicht immer beachtet wurde, haben die Mitgliedsgemeinden die Samtgemeinde gebeten, notfalls auf Kosten der Grundstückseigentümer dieses im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht durchzuführen. Bitte achten Sie selber auf Ihre Pflichten, damit dieses nicht zu geschehen braucht.

Zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs haben die Anlieger im Winter in folgendem Umfang den Schnee zu beseitigen bzw. bei Glätte mit geeigneten abstumpfenden Mitteln zu streuen:

Gehwege sowie gemeinsame Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m. Ist an keiner Straßenseite ein Gehweg vorhanden, so ist ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 0,80 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand an jeder Seite der Fahrbahn freizuhalten. In Fußgängerzonen ist an den jeweiligen Rändern verlaufend ein ausreichend breiter Streifen von durchgängig mindestens 1,50 m Breite zu räumen.

Ist über Nacht Schnee gefallen, muss die Reinigung werktags bis 8.30 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr durchgeführt sein und bei Bedarf bis 20.00 Uhr wiederholt werden.

Die Gossen, Einlaufschächte und Hydranten sind schnee- und eisfrei zu halten.

Geräumtes Eis oder geräumter Schnee dürfen nicht so gelagert werden, dass der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Rad- oder Gehweg gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird.

Der Winterdienst für den Fußgängerverkehr entfällt bei Straßen mit nur einseitig vorhandenen Gehwegen für die Anlieger an der nicht mit einem Gehweg versehenen Straßenseite.

In Straßen, in denen eine Durchführung des Winterdienstes durch die Samtgemeinde Eilsen aufgrund parkender Fahrzeuge nicht möglich ist, haben die Anlieger selbst für den Winterdienst zu sorgen. Dies gilt insbesondere dann, wenn zu befürchten ist, dass durch die Räumung bzw. das Streuen der Straßen durch die Fahrzeuge der Samtgemeinde Eilsen die parkenden Fahrzeuge beschädigt werden könnten.

**Im Interesse eines geordneten Zusammenlebens bitte ich Sie, diesen Verpflichtungen regelmäßig nachzukommen.**

## **HUNDEHALTUNG**

---

Hundekot ist ein allgegenwärtiges Problem auf Gehwegen und in Parkanlagen. Viele Bürger beschwerten sich über die „Hinterlassenschaften“ der Hunde, die an sich die Hundeführer sofort zu beseitigen haben. Nach den Vorschriften der Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Samtgemeinde Eilsen ist das Ausführen von Hunden zur Verrichtung der Notdurft in den Grün- und Parkanlagen sowie auf den Friedhofsflächen, auf Spiel- und Sportplätzen **verboten**. Verunreinigungen auf Straßen und Gehwegen durch Hundekot sind unverzüglich zu beseitigen. Dazu sind diejenigen verpflichtet, die den Hund, der die Verunreinigung verursacht hat, führen oder zu beaufsichtigen haben. Neben diesem Personenkreis ist dazu auch der Halter des Hundes verpflichtet.

Verstöße gegen diese Vorschrift stellen eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann. Ebenfalls liegt ein Verstoß gegen das Abfall- und Kreislaufwirtschaftsgesetz vor.

Im Interesse eines geordneten Mit- und Nebeneinanders bitte ich die Hundehalter, darauf zu achten, dass die Verrichtung der Notdurft der Hunde weder im öffentlichen Straßenraum noch in den öffentlichen Anlagen erfolgt, ggf. diese selbst sofort zu beseitigen. Die Gemeinden Ahnsen, Bad Eilsen, Buchholz, Heeßen und Luhden haben an verschiedenen Stellen Ausgabebehälter für geeignete Plastiktüten zur Beseitigung des Hundekotes aufgestellt. Bitte nutzen Sie bei Bedarf diese Möglichkeit.

In öffentlichen Anlagen sowie bei öffentlichen Veranstaltungen sind Hunde an der Leine zu führen. Auf Kinderspielplätze, Bolzplätze, Schulhöfe, Sportstätten und in den Kurpark der Gemeinde Bad Eilsen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden.

### **Allgemeine Pflichten zur Hundehaltung**

Seit dem 01.07.2011 sind mit dem neuen Niedersächsischen Hundegesetz (NHundG) neue Pflichten auf die Hundehalter zugekommen.

Für jeden Hund, der älter als sechs Monate ist, ist eine Haftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme von 500.000 Euro für Personenschäden und von 250.000 Euro für Sachschäden abzuschließen.

Jeder Hund, der älter als sechs Monate ist, ist durch ein elektronisches Kennzeichen (Transponderchip) mit einer Nummer zu kennzeichnen. Der Transponderchip muss dem Standard ISO 11784/11785 entsprechen.

Wer einen Hund hält, der als gefährlich eingestuft worden ist, bedarf einer entsprechenden Erlaubnis. Das Halten solcher Hunde ist dem Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen des Landkreises Schaumburg, Bahnhofstraße 25, 31675 Bückeburg unverzüglich mitzuteilen.

Seit dem 01.07.2013 muss derjenige, der einen Hund hält, die dafür erforderliche Sachkunde besitzen. Sie ist der Gemeinde auf Verlangen durch die erfolgreiche Ablegung einer theoretischen und einer praktischen Sachkundeprüfung nachzuweisen. Die theoretische Sachkundeprüfung ist vor der Aufnahme der Hundehaltung, die praktische Prüfung während des ersten Jahres der Hundehaltung abzulegen.

Die erforderliche Sachkunde besitzt auch, wer nachweislich innerhalb der letzten zehn Jahre vor der Aufnahme der Hundehaltung über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren ununterbrochen einen Hund gehalten hat.

### **FRIEDHOF**

---

Für die Abfallentsorgung auf dem Friedhof in Heeßen stehen in der Nähe der Wasserentnahmestellen Metallkörbe für Grünabfälle und Plastik zur Verfügung.

Kompostierfähige Grünabfälle - wie Blumen und Gestecke - müssen von nichtverwertbaren Materialien, wie Holzkisten, verschmutztem Papier, Draht usw., getrennt werden. Es ist nicht erlaubt, Plastik bzw. nicht verrottungsfähige Materialien beim Grabschmuck, an Kränzen usw. zu verwenden. Bitte fragen Sie bei Ihrer Gärtnerei nach entsprechend ausgestatteten Kränzen und wählen kompostierfreundlichen Grabschmuck. Kaufen sie nur Kreuze und Herzen, deren Unterlage aus gepresstem Kork oder Sägemehl anstelle von Styropor besteht. Bitte verzichten Sie gänzlich auf Kunststoffblumen. Sortieren Sie bitte Ihre Friedhofsabfälle und leisten Sie somit einen kleinen Beitrag zur Reduzierung der nicht verwertbaren Abfallmenge. Bei Rasengräbern ist es nicht gestattet, in der Zeit von Februar bis Oktober Grabschmuck niederzulegen.

An dem Gießkannenbaum können Sie gegen eine Kautions von einer 2,00 € - Münze eine Gießkanne ausleihen. Nach Rückgabe der Gießkanne erhalten Sie die Kautions zurück.

### **BARGELDLOSER ZAHLUNGSVERKEHR**

---

In der Verwaltung der Samtgemeinde Eilsen besteht für Sie die Möglichkeit, Gebühren bargeldlos mit Ihrer EC-Karte über ein ec-Cash-Gerät zu bezahlen. Seit Ende 2019 ist dies nun auch kontaktlos möglich.

### **Konten der Samtgemeindekasse:**

**Sparkasse Schaumburg**  
**IBAN: DE10 2555 1480 0341 2980 08**  
**BIC: NOLADE21SHG**

**Gläubiger-ID der Samtgemeinde Eilsen:**

**Volksbank in Schaumburg**  
**IBAN:DE03 255 9143 0002 8231 00**  
**BIC: GENODEF1BCK**

**DE27ZZZ00000083388**

## MELDERECHT

Wer eine Wohnung bezieht, hat sich nach § 17 Absatz 1 Bundesmeldegesetz (BMG) innerhalb von zwei Wochen nach dem Einzug beim Einwohnermeldeamt der Samtgemeinde Eilsen anzumelden. Nach § 17 Absatz 2 BMG muss eine Abmeldung nur noch vorgenommen werden, wenn keine neue Wohnung im Inland bezogen wird. Die betroffene Person hat sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Auszug bei der Meldebehörde abzumelden. Eine Abmeldung ist jedoch erst eine Woche vor Auszug möglich. Die geregelte Mitwirkungspflicht des Vermieters bei An- und Abmeldungen ergibt sich aus § 19 BMG. Demnach ist der Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte Person verpflichtet den Einzug schriftlich oder elektronisch gegenüber der Meldebehörde zu bestätigen.

Bei Zuwiderhandlungen sind Bußgeldverfahren möglich.

## EINWOHNER je Quadratkilometer

(Wohnbevölkerungszahlen Stand: 30.06.2020 veröffentlicht vom Landesamt für Statistik Niedersachsen) :

Gemeinde	qkm	Einwohner	Einw./qkm
Ahnsen	3,43	1.003	314,58
Bad Eilsen	2,46	2.559	959,35
Buchholz	1,76	757	427,27
Heeßen	1,90	1.417	732,11
Luhden	4,35	1.107	250,57
Samtgemeinde Eilsen	13,90	6.843	480
Landkreis Schaumburg	675,55	157.914	230,98

## BÜCHEREI BAD EILSEN

Die Gemeinde Bad Eilsen unterhält im **Haus des Gastes** eine Leihbücherei, die allen Bürgerinnen und Bürgern der Samtgemeinde Eilsen zur Verfügung steht. Es sind neben den Einwohnern aus Bad Eilsen auch alle Einwohner aus den Mitgliedsgemeinden Ahnsen, Buchholz, Heeßen und Luhden eingeladen, diese Bücherei in Anspruch zu nehmen.

Die Ausleihungen können zu folgenden Zeiten vorgenommen werden:

Montag, Dienstag, Donnerstag :	09:00 – 12:00 Uhr, 14:30 – 17:00 Uhr
Mittwoch :	09:00 – 12:00 Uhr
Freitag :	(Nov. - Febr.) 09:00 – 12:00 Uhr,
	(März – Okt.) 09:00 – 12:00 Uhr, 14:30 – 17:00 Uhr

Zum 01.01.2014 hat die Samtgemeinde Eilsen das „Palais im Park“ (ehemals Kursaal-Theater) von der Deutschen Rentenversicherung erworben.

Weitere Informationen finden Sie unter [www.palais-im-park.info](http://www.palais-im-park.info).

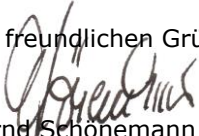
Zum Schluss möchte ich Sie bitten, diese Informationsschrift das Jahr 2021 über aufzubewahren, damit Sie die für Sie interessanten Termine und Informationen jederzeit greifbar haben. Bitte informieren Sie auch Ihre Mieter.

Bei Bedarf können Sie oder die Mieter selbst in der Samtgemeindeverwaltung - Zimmer 6 - oder in der Gemeindeverwaltung Ihrer Gemeinde diese Informationsschrift 2021 zusätzlich erhalten.

Diese Informationsschrift steht auch als Download im Internet unter [www.sg-eilsen.de](http://www.sg-eilsen.de) zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

  
Bernd Schönemann  
Samtgemeindebürgermeister